

1964³⁰ zum selben Zeitpunkt wie die KPD oder die SED inhaltlich dieselben oder ähnliche Auffassungen zu politischen Fragen vertritt, kann unterstellt werden, er unterstütze die verbotene KPD.

Neu ist jedoch die differenzierte Definition der Begriffe „Unterstützen“ und „Werben“. Nach der bisherigen Spruchpraxis des 3. Strafsenats reichte es zu einer Verurteilung wegen „Unterstützung einer verbotenen Partei oder Ersatzorganisation“ aus, wenn das Handeln des angeklagten Gegners der Bonner Politik „geeignet war, die Organisation zu fördern“. Das soll jetzt nicht mehr genügen. Unter Bezugnahme auf die für die Beihilfe geltenden Rechtsgrundsätze soll jetzt die Hilfe für die Organisation „an sich wirksam und für die Organisation irgendwie vorteilhaft sein“, wobei es genügt, „wenn die Organisation in ihren Bestrebungen oder in ihrer Tätigkeit gefördert, insbesondere bestärkt wird, oder wenn ihre Arbeit erleichtert worden ist“. Ausdrücklich weist jedoch der BGH darauf hin, der Begriff des Unterstützen setze nicht voraus, „daß der Organisation nachweisbar ein durch den Täter verursachter meßbarer Nutzen in bezug auf ihr politisches Ziel oder ihre Tätigkeit entstanden ist“.

Der 3. Strafsenat definiert im Urteil auch das „Werben“ für eine verbotene Partei bzw. Ersatzorganisation. Dieses sei zwar ebenfalls eine Form des Unterstützen, jedoch komme es bei ihm nach dem Wesen solchen Tuns auf irgendeinen Erfolg überhaupt nicht an. Das bedeutet: Wenn in einem Gesinnungsverfahren der strafrechtliche Vorwurf nicht davon ausgeht, der Angeklagte habe die verbotene Partei bzw. Ersatzorganisation unterstützt, sondern nur für sie geworben, dann kann damit künftig auch eine Verurteilung in den Fällen erreicht werden, in denen das Unterstützen „geeignet war“, der verbotenen Partei oder Ersatzorganisation zu helfen. Diese Definitionen geben den Sondergerichten künftig einen fast unbeschränkten Spielraum.

Mit der weiteren These in der Urteilsbegründung, daß die Unterstützung da begangen ist, „wo die trotz Verbots unterstützte Organisation besteht“, wird gleichzeitig die juristische Grundlage für eine verschärfte Kriminalisierung in bezug auf politische Gespräche in der DDR geschaffen. Diese Konstruktion bietet praktisch dieselben Verfolgungsmöglichkeiten, wie sie durch den von dem Jagusch-Senat geprägten Begriff der „Gesamtorganisation“ gegeben war.

Wenn — wie oben behandelt — mit dem Urteil vom 9. Oktober 1964 zur Frage „Ersatzorganisation der KPD“ versucht wurde, den Anschein zu erwecken, als würde die uferlose Verfolgung von DDR-Bürgern begrenzt, dann zeigt die Entscheidung vom 30. Oktober 1964, wie hier eine Handhabe geschaffen wurde, um jeden DDR-Bürger, der in der Bundesrepublik — oder im Rundfunk, Fernsehen bzw. in der Presse der DDR — den politischen Standpunkt seines Staates vertritt, unter dem Vorwand, er habe die verbotene KPD unterstützt oder für sie geworben, mit den Formen des politischen Strafrechts zu verfolgen. Damit steht jedes vernünftige und sachliche Gespräch über Lebensfragen unserer Nation, das Bürger der beiden deutschen Staaten miteinander führen, unter dem Damoklesschwert der strafrechtlichen Gesinnungsjustiz Bonns. Hier wird erneut deutlich, daß diese Justiz eine wesentliche Rolle im Herrschaftsmechanismus des staatsmonopolistischen Kapitalismus spielt und gegen jede politische Verständigung gerichtet ist.

Zum Begriff „Einfuhr verfassungsfeindlicher Schriften“

In seinem Urteil vom 14. Januar 1964 — 3 StR 51/63 — (LG Frankfurt)³¹ beschäftigte sich der 3. Strafsenat mit

³¹ Vgl. hierzu die Ausführungen im ersten Teil des Beitrags (N.) 1966 S. 246).

91 BGHSt Bd. 19 S. 221.

der „Einfuhr usw. verfassungsfeindlicher Schriften“ im Sinne des § 93 StGB³². Die Leitsätze des Urteils lauten:

1. § 93 StGB setzt nicht voraus, daß der Täter den Inhalt der Schrift als solchen billigt, also mit ihm der Sache nach übereinstimmt.
2. Die Strafbarkeit nach § 93 StGB entfällt, wenn das Herstellen, Verbreiten usw. der verfassungsfeindlichen Schrift unter Umständen erfolgt, die bei vernünftiger Betrachtung eine Förderung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und damit eine Verfassungsgefährdung ausschließen.“

Auch diese Entscheidung ist für die größere Flexibilität der Spruchpraxis bei gleichzeitigem wirkungsvollem Einsatz der Gesinnungsjustiz kennzeichnend. Der zweite Leitsatz schränkt zwar den Begriff der „Verfassungsfeindlichkeit“ ein, kommt aber zu einer weiteren Subjektivierung der Spruchpraxis. In der Urteilsbegründung heißt es:

„Wenn eine verfassungsfeindliche Schrift in dienstlichem Auftrag oder mit zulässiger Erlaubnis einer zuständigen Behörde oder in berechtigter Ausübung eines Amtes, z. B. zu Unterrichtszwecken oder zu wissenschaftlichem Gebrauch, verbreitet wird, ist die Rechtswidrigkeit nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen ausgeschlossen. Das gilt aber auch dann, wenn die Verbreitung zu dem Zweck geschieht, die verfassungsfeindliche Propaganda zu entlarven und von einer Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen abzuschrecken ... Hier handelt der Täter gerade im öffentlichen Interesse.“

Durch diese Feststellungen wird für den Verfassungsschutz, für die politische Polizei und andere Einrichtungen des westdeutschen Staates gewissermaßen ein Sonderrecht geschaffen. Gleichzeitig erhalten entschiedene Gegner des Grundgesetzes und der Demokratie die Möglichkeit, faschistische Schriften, z. B. aus Spanien, einzuführen, wenn diese Leute als „staaterhaltende Kräfte“ bezeichnet werden.

Derartige Spruchpraktiken sind eine eklatante Verletzung des in Art. 3 GG enthaltenen Gleichheitsgrundsatzes. Was sonst verschleiert wird, tritt hier offen in Erscheinung: Nicht das Grundgesetz, sondern die Haltung eines Bürgers zum Bonner Kurs' der atomaren Rüstung und der Notstandsgesetzgebung ist der Maßstab für die Strafpolitik der Gesinnungsjustiz.

Der erste Leitsatz des Urteils dagegen bedeutet eine exzessive Auslegung des § 93 StGB. Ausschließlich die antikommunistischen Maßstäbe der Sonderrichter sollen dafür maßgeblich sein, welche Schriften — die z. B. aus der DDR eingeführt werden — „verfassungsfeindlich“ sind. Was für eine Meinung der Bürger, der diese Schriften in die Bundesrepublik einführt, zu ihrem Inhalt hat, soll unbeachtlich sein. Seiner rechtspolitischen Tendenz nach richtet sich das Urteil gegen alle westdeutschen Bürger, die sich z. B. über die Deutschlandpolitik der SED und der Regierung der DDR sowie über die Entwicklung des Sozialismus in der DDR aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern der DDR objektiv unterrichten wollen. Ihnen wird das vom Grundgesetz garantierte Recht auf Informationsfreiheit (Art. 5) vorenthalten.

³² § 93 StGB („Staatsgefährdende Schriften“) lautet: „Wer Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen, durch deren Inhalt Bestrebungen herbeigeführt oder gefördert werden sollen, die darauf gerichtet sind, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder zur Unterdrückung der demokratischen Freiheit einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben,

1. herstellt, vervielfältigt oder verbreitet oder
 2. zur Verbreitung oder Vervielfältigung vorrätig hält, bezieht oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt,
- wird mit Gefängnis bestraft.
Der Versuch ist strafbar.“